

## STADT MONHEIM BEBAUUNGSPLAN „OSTERHOLZ III“, 1. ÄNDERUNG

### Zusammenfassende Erklärung nach §10a Abs.1 BauGB

Gemäß §10a Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Erfordernis und Ziel der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ ist notwendig, da in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine zusätzliche verkehrliche Anbindung im Osten ermöglicht werden soll, welche in der ursprünglichen Plandarstellung bereits angedeutet war. In diesem Zusammenhang soll in der Planzeichnung die vorgesehene Parzellierung angepasst werden. Des Weiteren entfällt ein Spielplatzbereich. Nachdem das Baugebiet im Norden und Süden jedoch zwei weitere Spielplatzbereiche aufweist, scheint der Spielplatz im überplanten Bereich dem Stadtrat als entbehrlich. Um diesen Verlust auszugleichen wird der südliche Spielplatz erweitert auf die gegenüberliegende Seite des Gehwegs auf Höhe der Parzelle 71. Weiterhin können auch die verkehrsberuhigten Bereiche zum Spielen genutzt werden. Um keine Konflikte zu den Nachbaugrundstücken auszulösen, bedarf es einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

### Städtebauliche Zielvorstellungen:

- Regelung der angedachten Erschließung
- Wahrung einer geordneten, städtebaulich verträglichen Nutzung

### Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich lediglich auf die kleinräumige Ergänzung von Straßenverkehrsfläche, um die künftige Anbindung des Baugebietes Richtung Osten zu ermöglichen. Es ergibt sich somit eine geringfügige Umverteilung zwischen Grünfläche und Versiegelung. Dies entfaltet jedoch für das Plangebiet keine Umweltrelevanz, da sich aufgrund der Kleinflächigkeit keine zusätzlichen Auswirkungen zu den bisher im Original-Bebauungsplan betrachteten ergeben.

### Varianten

Da es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, wurden keine Varianten geprüft.

### Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

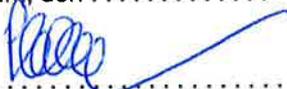
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vom **16.12.2019 bis einschließlich 16.01.2020** sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB vom **17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020** gingen keine umweltrelevanten Stellungnahmen ein.

### AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargestellt ist.

Monheim, den 20.04.2020

  
.....  
Günther Pfefferer, 1. Bürgermeister

